

IV. Zusammenfassung	291
C. Die Betriebsverfassung als Gegenstand sonstiger Koalitionsbetätigung	293
I. Die Beteiligung der Koalitionen an der gesetzlichen Betriebsverfassung als unmittelbarer Gewährleistungsgegenstand des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III 1 GG	294
1. Die Beteiligung der Koalitionen an der gesetzlichen Betriebsverfassung als eine auf normative Ausgestaltung angewiesene Betätigungsform	294
2. Notwendigkeit der Beteiligung der Arbeitnehmervereinigungen an der gesetzlichen Betriebsverfassung	296
3. Notwendigkeit der Beteiligung der Arbeitgebervereinigungen an der gesetzlichen Betriebsverfassung	304
II. Die Gewährleistung natürlicher Betätigungsformen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingung „Betriebsverfassung“ durch Art. 9 III 1 GG	304
1. Koalitive Werbung und Propaganda vor Betriebsratswahlen	305
2. Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebsräte	309
3. Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeberverband	311
III. Zusammenfassung	312

Teil 4

Die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der Koalitionen als Ausgleich für die gesetzliche Schaffung eines konkurrierenden Arbeitnehmerrepräsentanten auf der Betriebsebene 313

§ 7 Konkurrenzschutz als Garantiegehalt des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit	313
A. Keine Garantie alleiniger Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Art. 9 III 1 GG außerhalb staatlicher Gesetzgebung	313
I. Legislative Schaffung eines Betriebsverfassungssystems und Art. 9 III 1 GG	313
II. Grammatikalische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	314
III. Systematische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	315
IV. Teleologische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	315
V. Historische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	317
B. Keine Garantie eines Monopols oder absoluten Vorrangs der normativen Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifvertrag außerhalb eines Konkurrenzschutzes durch Art. 9 III 1 GG ..	318
I. Grammatikalische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	319

II.	Systematische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	319
III.	Teleologische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	320
IV.	Historische Auslegung des Art. 9 III 1 GG	323
C.	Grundrechtliche Grenzen der legislativen Schaffung konkurrierender Strukturen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen aus Art. 9 III 1 GG	325
§ 8	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung der kollektiven Koalitionsfreiheit durch das bestehende Betriebsverfassungssystem	328
A.	Funktionsgefährdende Aspekte der bestehenden Betriebsverfassung ..	328
B.	Keine funktionsgefährdende Konkurrenz aufgrund hinreichender Ausgleichsmechanismen	330
I.	Die konkurrenzausgleichende Wirkung des Tarifvorbehalts ...	330
1.	Die Verhinderung konkurrierender Regelungskompetenzen durch § 77 III 1 BetrVG	330
2.	Die Beschränkung des Tarifvorbehalts auf Materien, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden	331
3.	Beschränkung des Tarifvorbehalts auf Betriebsvereinbarungen	332
4.	Der Tarifvorbehalt bei fehlender Tarifbindung des Arbeitgebers	333
a)	Ausgangssituation I: Arbeitgeber nicht Verbandsmitglied, Verbandstarifvertrag existent, Arbeitnehmer teilweise Verbandsmitglied	333
(1)	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch die Möglichkeit betrieblicher Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	333
(2)	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch die Möglichkeit der Ausdehnung der tariflichen Regelung auf Arbeitnehmer-Außenseiter	336
b)	Ausgangssituation II: Arbeitgeber nicht Verbandsmitglied, Verbandstarifvertrag im Nachwirkungszeitraum (§ 4 V TVG), Regelung tarifüblich, Arbeitnehmer teilweise Verbandsmitglied	339
5.	Der Tarifvorbehalt bei fehlendem geltenden Tarifvertrag trotz grundsätzlicher Tarifbindung des Arbeitgebers – Ausgangssituation III: Arbeitgeber und Arbeitnehmer (teilweise) Verbandsmitglied, Tarifvertrag im Nachwirkungszeitraum (§ 4 V TVG)	339
II.	Konkurrenzausgleichende Wirkung des Tarifvorrangs	341
III.	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung trotz der Gefahr tarifwidriger betrieblicher Regelungen	343
1.	Lückenhafter Rechtsschutz tariflicher Regelungen vor tarifwidrigen betrieblichen Regelungen	343

2.	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch tarifwidrige betriebliche Regelungen	345
a)	Beeinflussung der Tarifvertragsverhandlungen	345
b)	Beeinflussung der Geltung des Tarifvertrags	345
3.	Kein Unterlassungsanspruch unter Rückgriff auf Art. 9 III 1 GG als Schutz vor funktionsgefährdender Konkurrenz	352
4.	Exkurs: Ableitung eines Unterlassungsanspruches unter Rückgriff auf Art. 9 III GG zur Geltungssicherung des Tarifvertrags	353
IV.	Keine funktionsgefährdende Beeinträchtigung durch Funktionsablenkung	362
C.	Beschränkung der Beteiligung der Koalitionen auf im Betrieb vertretene Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände	365
I.	Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	365
1.	Der betriebsverfassungsrechtliche Gewerkschaftsbegriff und die Konkurrenzschutzfunktion des Art. 9 III 1 GG	365
2.	Die Beschränkung der betriebsverfassungsrechtlichen Integration auf die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	366
3.	Überprüfung des betriebsverfassungsrechtlichen Gewerkschaftsbegriffes	366
II.	Die im Betrieb vertretene Vereinigung der Arbeitgeber	368
D.	Zusammenfassung	368
§ 9	Eingriffsverhindernde Rechte des Betriebsverfassungsgesetzes	370
A.	Beteiligungs-, Initiativ- und Kontrollrechte	370
I.	Mitwirkungs- und Beteiligungsbefugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	370
1.	Die grundrechtliche Gebotenheit des Grundsatzes des Zusammenwirkens zwischen Betriebsräten und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften, § 2 I BetrVG	370
2.	Einflußnahme der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften auf die Wahl und die Zusammensetzung des Betriebsrats ..	372
a)	Garantie eines selbständigen gewerkschaftlichen Wahlvorschlagsrechtes	372
b)	Sonstige wahlbezogene Gewerkschaftsbefugnisse	377
3.	Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Geschäftsführung des Betriebsrats	378
a)	Teilnahme der Gewerkschaften an den Betriebsratssitzungen sowie der Ausschubarbeit	378
b)	Inanspruchnahme der Gewerkschaften bei Verständigungsversuchen nach § 35 I BetrVG	380
c)	Geschäftsführungsbezogene Überwachungs-, Kontroll- und Schutzbefugnisse der Gewerkschaften	381
4.	Garantie einer Kontroll-, Überwachungs- und Schutzfunktion der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	382

a)	Keine Garantie einer allgemeinen Kontroll-, Überwachungs- und Schutzfunktion	382
b)	Garantie einzelner Kontroll-, Überwachungs- und Schutzbefugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	383
c)	Die gerichtliche Überprüfung betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten auf Antrag der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften über die durch Art. 9 III 1 GG garantierten Antragsrechte hinaus	386
5.	Das Recht auf Teilnahme an den Betriebs- und Abteilungsversammlungen nach § 46 I BetrVG	387
6.	Garantie tarifvertraglicher Regelungskompetenzen in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen als Ausgleich für die Schaffung einer gesetzlichen Betriebsverfassung	390
7.	Zugangsrechte zum Betrieb	391
a)	Allgemeines	391
b)	Garantie einzelner Zutrittsrechte	393
II.	Mitwirkungs- und Beteiligungsbefugnisse der Arbeitgebervereinigungen	396
B.	Verfassungsrechtliche Gewährleistung von Tarifvorbehalt, Tarifvorrang und Arbeitskampfverbot	397
I.	Verfassungsrechtliche Gewährleistung von Tarifvorbehalt und Tarifvorrang	397
1.	Unzulänglichkeit einer pauschalen Einordnung des § 77 III 1 BetrVG als durch Art. 9 III 1 GG gewährleistete Norm ..	397
2.	Keine Gewährleistung der Tarifüblichkeitssperre durch Art. 9 III 1 GG	398
3.	Verfassungsrechtliche Gewährleistung der Sperrwirkung bestehender Tarifverträge	402
4.	Der nach Art. 9 III 1 GG erforderliche Umfang des Vorrangs des Tarifvertrags im Verhältnis zu Betriebsvereinbarungen	403
a)	Keine verfassungsrechtliche Gewährleistung des Verbots, geltende Tarifbestimmungen durch Betriebsvereinbarungen zu übernehmen	403
b)	Verfassungsrechtliche Gewährleistung eines generellen Geltungsvorrangs zugunsten des Tarifvertrags	405
(1)	Zulässigkeit eines Geltungsvorrangs für vom Tarifvertrag zu Lasten der Arbeitnehmer abweichende oder neutrale Betriebsvereinbarungen	405
(a)	Verbot eines generellen Geltungsvorrangs von Betriebsvereinbarungen	405
(b)	Zulässigkeit eines beschränkten Geltungsvorrangs von Betriebsvereinbarungen	408
(2)	Zulässigkeit des Günstigkeitsprinzips im Verhältnis von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung	410

(3) Verfassungsrechtliche Gebotenheit des Günstigkeitsprinzips im Verhältnis von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung	414
c) Zusammenfassung	415
5. Fehlen ausreichender Vorrangregelungen	415
a) Tarifvertragsvorrang aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze	416
b) Betriebsverfassungsrechtliche Vorrangregelungen	417
c) Tarifrrechtliche Vorrangregelungen	417
6. Zusammenfassung	419
II. Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Arbeitskampfverbots	420
III. Zulässigkeit eines Betriebsvereinbarungsvorbehalts im Verhältnis von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung	422
C. Zusammenfassung	423

Teil 5

Die betriebliche Flexibilisierung des Tarifvertrags mittels tarifvertraglicher Öffnungsklauseln im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit 426

§ 10 Grenzen tarifvertraglicher Öffnungsklauseln aus dem Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit des Art. 9 III 1 GG	426
A. Tarifvertragliche Öffnungsklauseln als Grundrechtsproblem des Art. 9 III GG	426
B. Die Pflicht der Koalitionen zum Grundrechtsgebrauch	427
I. Die Pflicht zum Grundrechtsgebrauch in der Grundrechtsdogmatik	427
II. Keine Pflicht zum Grundrechtsgebrauch aus Art. 9 III GG ...	430
C. Tarifvertragliche Öffnungsklauseln als Grundrechtsverzicht	435
I. Der Grundrechtsverzicht als Gegenstand der Grundrechtsdogmatik	436
1. Der Grundrechtsverzicht im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt	436
2. Der Grundrechtsverzicht im Verhältnis zu Privaten	437
II. Die Öffnung des Tarifvertrags zugunsten des Betriebsrats als Verzicht auf grundrechtlich geschützte Freiheit	439
III. Zulässigkeit und Grenzen des Verzichts der Koalitionen auf den grundrechtlichen Schutz ihrer Betätigung durch Art. 9 III GG im Verhältnis zum Betriebsrat	441
1. Art. 9 III 2 GG als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts .	441
2. Der Wesensgehalt des Art. 9 III 1 GG als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts	443
3. Öffentliche und Drittinteressen als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts	446

a) Ordnungsfunktion des Tarifvertrags	447
b) Pflicht zum eigenverantwortlichen Handeln von Autonomieträgern als Ausdruck des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips	448
c) Die individuelle Koalitionsfreiheit als Grenze zulässigen Grundrechtsverzichts	454
(1) Die Bindung der tarifvertragsschließenden Koalitionen an die Grundrechte	454
(2) Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer als Grenze zulässiger Tariföffnungsklauseln	457
(3) Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit des Arbeitgebers als Grenze zulässiger Tariföffnungsklauseln ..	462
D. Zusammenfassung	462

Teil 6

Die Stellung der Koalitionen im Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten sowie im Gesetz über Europäische Betriebsräte unter Berücksichtigung des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit	464
--	-----

§ 11 Das Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit	464
A. Die Stellung der Koalitionen im Sprecherausschußgesetz	464
I. Die fehlende Beteiligung der Koalitionen an der betrieblichen Repräsentation der leitenden Angestellten durch Sprecherausschüsse	464
II. Die fehlende Normierung eines Tarifvorbehalts bzw. -vorrangs	465
B. Die Zulässigkeit tarifvertraglicher Einflußnahme auf das gesetzliche System der Repräsentation der leitenden Angestellten durch Sprecherausschüsse	467
I. Keine Garantie der Regelungsbefugnis in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen durch Art. 9 III GG für die Vereinigungen leitender Angestellter	467
II. Der Umfang zulässiger tarifvertraglicher Einflußnahme auf die Regelungen des Sprecherausschußgesetzes	471
C. Die Vereinbarkeit der Nichtberücksichtigung der Koalitionen im Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten mit Art. 9 III 1 GG	473
I. Die Zulässigkeit der fehlenden Beteiligung der Koalitionen an der Repräsentation der leitenden Angestellten durch Sprecherausschüsse	473
1. Keine unmittelbare oder eingriffsausgleichende Gewährleistung der Beteiligung der Koalitionen an der Sprecherausschußverfassung durch Art. 9 III 1 GG	473

2. Der Schutz der natürlichen sprecherausschußbezogenen Koalitionsbetätigungen	474
3. Keine Erforderlichkeit konkurrenzausgleichender Koalitionsberücksichtigung	477
II. Die Zulässigkeit der fehlenden Normierung eines Tarifvorhalts und -vorrangs	480
D. Zusammenfassung	481
§ 12 Das Gesetz über Europäische Betriebsräte im Lichte des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit	482
A. Die Richtlinie 94/45/EG vom 22.9.1994	482
I. Die Richtlinie 94/45/EG – europäisches Betriebsverfassungsrecht	482
II. Die Berücksichtigung der Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	484
B. Die Stellung der Koalitionen im Gesetz über Europäische Betriebsräte	485
I. Die Berücksichtigung der Koalitionen bei der Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG	485
II. Die Kritik am Gesetz über Europäische Betriebsräte wegen fehlender Berücksichtigung des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit	488
C. Die Vereinbarkeit des Gesetzes über Europäische Betriebsräte mit dem Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit	489
I. Die Grundrechtsbindung des Gesetzgebers bei der Umsetzung sekundären Gemeinschaftsrechts	489
II. Der Schutz der natürlichen Koalitionsbetätigung in bezug auf das System Europäischer Betriebsräte	491
III. Keine Erforderlichkeit einer konkurrenzausgleichenden Koalitionsberücksichtigung	492
D. Die Vorschläge des DGB für eine Revision der Richtlinie 94/45/EG	494
E. Die Möglichkeit tariflicher Einflußnahme auf das Gesetz über Europäische Betriebsräte	495
F. Zusammenfassung	498

Teil 7

Zusammenfassung	499
Literaturverzeichnis	508
Sachwortverzeichnis	540

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. E.	am Ende
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AcP	Archiv für civilistische Praxis (Zeitschrift)
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976, BGBl. I S. 3317 ff.
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz vom 6.9.1965, BGBl. I S. 1089 ff.
amtl.	amtlicher
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
AR	Arbeitsrecht, Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten
AR-Blattei	Arbeitsrechts-Blattei
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz vom 3.9.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.4.1980, BGBl. I S. 425 ff.
ArbRdGgw.	Das Arbeitsrecht der Gegenwart. Jahrbuch für das gesamte Arbeitsrecht und der Arbeitsgerichtsbarkeit
ArbuR	Arbeit und Arbeitsrecht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis (Zeitschrift)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6.6.1994, BGBl. I S. 1170 ff.
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
BABl.	Bundesarbeitsblatt, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht

BayGBL.	Bayerisches Gesetzblatt
BayPVGGBP	Gesetz über die Personalvertretungen der Bayerischen Bereitschaftspolizei vom 26.1.1961, BayGVBl. S. 37 ff.
BB	Betriebs-Berater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Beil.	Beilage
BenshSamml	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, verlegt bei Bensheimer
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.1.1972, BGBI. I S. 13 ff.
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz vom 11.10.1952, BGBI. I S. 681 ff.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BICB	Bund der Ingenieure in Anwendungs- und Verfahrenstechnik der deutschen Farbenfabriken
Bl.	Blatt
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
BonnerKomm	Bonner Kommentar zum Grundgesetz (siehe im Literaturverzeichnis bei: Bonner Kommentar ...)
BPersVG	Bundespersönlichkeitsgesetz vom 15.3.1974, BGBI. I S. 693 ff.
BRG	Betriebsrätegesetz vom 4.2.1920, RGBI. S. 147 ff.
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. V.	die Verfasserin
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBGGrG	Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft vom 21.12.1993, BGBI. I S. 2386 ff.
dens.	denselben

ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DLA	Der Leitende Angestellte (Zeitschrift)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E-BetrVG DGB	Entwurf des DGB zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 3.2.1998, erhältlich über den Deutschen Gewerkschaftsbund, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte vom 28.10.1996, BGBl. I S. 1548, berichtet S. 2022
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957 in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 7.2.1992, BGBl. II, 1253 ff.
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
ENeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378 ff.
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (siehe im Literaturverzeichnis bei: Erfurter Kommentar ...)
EuGrZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuroAS	Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EzA	Entscheidungen zum Arbeitsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBI.	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
GewO 1869	Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.6.1869, RGBl. S. 245 ff.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, BGBl. I S. 1 ff.

GK	Betriebsverfassungsgesetz, Gemeinschaftskommentar (siehe im Literaturverzeichnis bei: Fabricius, Fritz, ...)
GKÖD	Gesamtkommentar Öffentlicher Dienstrecht (siehe im Literaturverzeichnis bei: Fürst, Alfred)
Grundl.	Grundlagen
GS	Gedächtnisschrift, Großer Senat
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hbd.	Halbband
hrsg.	herausgegeben
HStR	Handbuch des Staatsrechts (siehe im Literaturverzeichnis bei: Handbuch des Staatsrechts ...)
i.E.	im Ergebnis
IAO	Internationale Arbeitsordnung
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend, Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976, BGBl. I S. 965 ff.
JuS	Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung
JZ	Juristen-Zeitung
LAG	Landesarbeitsgericht
lit.	litera
LPVG NW	Landespersonalvertretungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4.5.1976, BGBl. I S. 1153 ff.
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (siehe im Literaturverzeichnis bei: Münchener Handbuch ...)
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch ... (siehe im Literaturverzeichnis bei: Münchener Kommentar ...)
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (bis 1993: Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht)
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

PersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15.3.1974, BGBl. I S. 693 ff.
PostPersRG	Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost vom 14.9.1994, BGBl. I, S. 2353 ff.
PostumwG	Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Form der Aktiengesellschaft vom 14.9.1994, BGBl. I S. 2339 ff.
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts
RArbBl.	Reichsarbeitsblatt, hrsg. vom Reichsministerium und vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
RdA	Recht der Arbeit. Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt, hrsg. vom Reichsminister des Inneren
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchwBG	Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft vom 16.6.1953, BGBl. I S. 389 ff.
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB III	Sozialgesetzbuch III vom 24.3.1997, BGBl. I S. 594 ff.
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV vom 23.12.1976, BGBl. I S. 3845 ff.
SGG	Sozialgerichtsgesetz vom 3.9.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1975, BGBl. I S. 2535 ff.
sog.	sogenannte(n)
SozSich	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
SprAuG	Sprecherausschußgesetz vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2312 ff.
TVVO	Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23.12.1918, RGBl. S. 1456 ff.
u. a.	unter anderem
ULA	Union der Leitenden Angestellten
VAA	Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V.

Vela	Vereinigung leitender Angestellter in Handel und Industrie
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5.8.1964, BGBl. I S. 593 ff.
VFE	Verband der Führungskräfte der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung
vgl.	vergleiche
VOE	Verbandes der oberen Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie e. V.
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991, BGBl. I S. 686 ff.
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919, RGBl. S. 1383 ff.
WSI-Mitteilungen	Monatszeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZHR	Zeitschrift für das gesamt Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (und Insolvenzpraxis)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes
zust.	zustimmend(er)

Einleitung

Das kollektive Arbeitsrecht ist durch ein Nebeneinander von koalitiver Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerrepräsentation geprägt. Dieses Novum des deutschen Arbeitsrechts kann auf eine fast 100jährige Entwicklung zurückblicken. Und dennoch ist das Verhältnis der Koalitionen und ihrer Betätigung zu den betrieblichen Arbeitnehmerrepräsentanten und deren Aufgabenwahrnehmung noch immer Anknüpfungspunkt zahlreicher Auseinandersetzungen. Nach einem vorübergehenden Abflauen der wissenschaftlichen Sprengkraft der Thematik „Koalitionen und Betriebsverfassung“ führte die wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahrzehnts zu einer Renaissance der Problematik. Die Europäisierung und Globalisierung der Wirtschaftsmärkte und die damit einher gehende Verschärfung des Wettbewerbs, aber auch die andauernde Beschäftigungskrise in Deutschland führten zu vehementen Forderungen nach einer Flexibilisierung des Arbeitsmarktes. In diesem Zusammenhang wurde die „Krise des Flächentarifvertrages“ nahezu beschworen und die Verlagerung der Regelung der Arbeitsbedingungen auf die Betriebs-ebene als Allheilmittel hervorgehoben.¹ Gefordert wurde sowohl die Aufhebung des Tarifvorbehalts (§ 77 III BetrVG) als auch die legislative Schaffung von Öffnungsklauseln, um eine betriebsvereinbarungsdispositive Gestaltung des Tarifvertrags vollständig oder partiell herbeizuführen.² Die Vorschläge für eine Stärkung der Betriebsparteien zu Lasten der Tarifvertragsparteien sind dabei sowohl auf Ablehnung als auch Zustimmung gestoßen.³

Neben den Vorschlägen für eine Neuordnung der Regelungsbefugnisse zwischen den Tarifvertrags- und Betriebsparteien de lege ferenda wurden aber auch Versuche unternommen, die angestrebten Ziele durch eine Neuinterpretation des geltenden Rechts herbeizuführen.⁴ Diese Tendenz wurde

¹ Siehe beispielhaft *Kronberger Kreis* S. 21 f.

² Siehe beispielhaft *Kronberger Kreis* S. 16; *Monopolkommission*, 10. Hauptgutachten 1992/93 BT-Drucks. 12/8323, Ziff. 936 ff.

³ Siehe u.a. die Rede- und Diskussionsbeiträge anlässlich eines Gesprächs auf Einladung der Otto-Brenner-Stiftung zum Thema: „Betriebsverfassung und Tarifvertrag“, RdA 1994, 140ff. sowie die Referate von *Wendeling-Schröder* und *Reuter* anlässlich des 61. DJT Bd. II/1, K 9ff., K 35ff. zu dem Thema „Empfiehl es sich, die Regelungsbefugnisse der Tarifparteien im Verhältnis zu den Betriebsparteien neu zu ordnen?“.

nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unterstützt. Meilenstein war der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts zum Leber-Rüthers-Kompromiß in der Metallindustrie aus dem Jahre 1987, mit dem der 1. Senat die sog. Vorrangtheorie im Verhältnis der §§ 77 III 1, 87 I Eingangssatz BetrVG anerkannte.⁵ Aber auch die restriktive Haltung des Bundesarbeitsgerichts zu einer Befugnis der Gewerkschaften, die Tarifwidrigkeit von Betriebsvereinbarungen gerichtlich feststellen zu lassen oder die Unterlassung des Vollzugs dieser Betriebsvereinbarungen zu erzwingen,⁶ ließen eine Zurückdrängung der koalitativen Arbeitnehmerinteressenvertretung befürchten. Eine Abkehr von dieser Rechtsprechung ist zwar mit dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 20.4.1999 angedeutet, in dem der 1. Senat nunmehr einen Anspruch der Gewerkschaften gegenüber dem Arbeitgeber auf Unterlassung der Anwendung betrieblich vereinbarter untertariflicher Arbeitsbedingungen anerkannt hat.⁷ Die untertariflichen Arbeitsbedingungen beruhen aber auf keiner Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, sondern auf einer Regelungsabrede zwischen den Betriebsparteien, die in die Einzelarbeitsverhältnisse mit Zustimmung der Arbeitnehmer übernommen wurde. Trotz dieses richtungsweisenden Beschlusses ist damit der Umfang der Klagemöglichkeiten der Gewerkschaften gegen tarifwidrige Betriebsvereinbarungen bisher nicht abschließend geklärt.

Aufgrund der „gewerkschaftsfeindlichen“ Tendenzen wurde vor allem von gewerkschaftlicher Seite stets darauf hingewiesen, daß eine Schwächung der Tarifautonomie und sonstiger koalitativer Betätigungsmöglichkeiten unweigerlich in Widerspruch zur grundrechtlichen Gewährleistung der kollektiven Koalitionsfreiheit durch Art. 9 III 1 GG trete. Der Gesetzgeber sei kraft Verfassungsgebotes dazu aufgefordert, jede Einmischung zu unterlassen und insbesondere die Handlungs- und Betätigungsmöglichkeiten nicht einzuschränken.⁸ Den von den Deregulierungsforderungen ausgehenden „Gefahren“ für die Tarifautonomie wird damit unweigerlich der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit entgegengehalten.

Art. 9 III GG fungiert im Rahmen der Diskussion aber nicht nur als schnell erhobener Zeigefinger gegenüber möglichen Neu- und Umgestaltungsvorschlägen. Die Grundrechtsnorm wird gleichzeitig zur Austarierung

⁴ So etwa *Ehmann* ZRP 1996, 314 ff.; *Ehmann/Benedikt* NZA 1995, 193 ff.; *Ehmann/Lambrich* NZA 1996, 346 ff.

⁵ BAG 24.2.1987 AP Nr. 21 zu § 77 BetrVG 1972 Lohngestaltung.

⁶ Vgl. BAG 18.8.1987 AP Nr. 6 zu § 81 ArbGG 1979; BAG 23.2.1988 AP Nr. 9 zu § 81 ArbGG 1979; BAG 20.8.1991 AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Tarifvorbehalt; BAG 22.6.1993 AP Nr. 22 zu § 23 BetrVG 1972.

⁷ BAG 20.4.1999 NZA 1999, 887, 890 ff.

⁸ Vgl. *Engelen-Kefer* ArbuR 1996, 329, 330.

des Verhältnisses der Koalitionen zu den Betriebsparteien herangezogen. Das vom Betriebsverfassungsgesetz vorgegebene System der Arbeitnehmerrepräsentation integriert die Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber zwar durch eine Vielzahl von Antrags-, Initiativ-, Beteiligungs-, und Kontrollbefugnissen. Dennoch bleiben zahlreiche Einzelfragen offen. Das betrifft zum einen den Umfang der einzelnen Rechte, zum anderen die Frage nach der Befugnis der Tarifvertragsparteien, auf das gesetzliche Betriebsverfassungssystem gestaltend Einfluß zu nehmen. Ausgangsthese ist dabei vielfach, daß Art. 9 III 1 GG auch einen Kernbereich der Betätigung der Koalitionen im System der gesetzlichen Betriebsverfassung gewährleistet,⁹ so daß sich die Auslegung der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes sowie die Ermittlung des zulässigen Umfangs der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen am Grundrecht der kollektiven Koalitionsfreiheit zu orientieren habe. Diese These wird auch durch den jüngsten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 9 III GG bestärkt, wo es lautet:

„Auch im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung fördern die Gewerkschaften die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder und nehmen damit eine verfassungsrechtlich geschützte Funktion wahr.“¹⁰

Die Sicherheit, mit der zur Lösung der vielfältigen Probleme auf den Garantiegehalt des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit aus Art. 9 III 1 GG zurückgegriffen wird, verwundert jedoch. Die dogmatische Struktur des Grundrechts der kollektiven Koalitionsfreiheit ist trotz zahlreicher monographischer Abhandlungen bis heute nicht abschließend geklärt.¹¹ Und auch die Rechtsprechung der Bundesverfassungsgerichts läßt keine „Grundstruktur“ des Grundrechts aus Art. 9 III 1 GG erkennen. Das höchste deutsche Gericht sah sich in einer seiner letzten Entscheidungen zu Art. 9 III GG vielmehr dazu veranlaßt, die Bedeutung der bisherigen Rechtsprechung „klarzustellen“.¹² Ursache war die in verschiedenen Entscheidungen in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendete Formel, daß Art. 9 III GG die Koalitionsfreiheit und damit auch die Betätigung der Koalitionen nur in einem Kernbereich schütze, nämlich in dem Umfang, in dem die

⁹ BVerfG 1.3.1979 BVerfGE 50, 290, 372.

¹⁰ BVerfG 24.2.1999 NZA 1999, 713, 714.

¹¹ Siehe u. a. *Richardi*, Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, 1968; *Säcker*, Grundprobleme der kollektiven Koalitionsfreiheit, 1969; *Scheuner*, Der Inhalt der Koalitionsfreiheit, 1961; *Scholz*, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, 1971 sowie aus der jüngeren Vergangenheit *Kemper*, Die Bestimmung des Schutzbereichs der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), 1989; *Meik*, Der Kernbereich der Tarifautonomie, 1987; *Säcker/Oetker*, Grundlagen und Grenzen der Tarifautonomie, 1992.

¹² BVerfG 14.11.1995 BVerfGE 93, 352, 360; ebenso BVerfG 24.2.1999 NZA 1999, 713, 714.